OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653045/5/JK/SNi

Datum:
Linz, 24. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A B, Adresse, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 15.12.2023, GZ: BHSEBSS-2023-416295/4-ZEH, betreffend die Aufhebung der Zulassung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 15.12.2023, GZ: BHSEBSS-2023-416295/4-ZEH, hob die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) die Zulassung des Fahrzeuges VW x mit dem behördlichen Kennzeichen x gemäß § 44 Abs 2 lit a KFG 1967 auf. Zudem wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) als Zulassungsbesitzer aufgefordert, den Zulassungsschein sowie die Kennzeichentafeln unverzüglich bei der Zulassungsbehörde seines Aufenthaltsortes abzuliefern.

Begründend wurde ausgeführt, der Bf wäre den vorgeschriebenen Überprüfungsterminen am 27.12.2021, 31.01.2022, 28.02.2022 und 29.11.2023 nicht nachgekommen, weshalb die Zulassung im Interesse der Verkehrssicherheit aufzuheben gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 03.01.2024 Beschwerde, worin er zusammengefasst ausführte, es sei für ihn nicht eindeutig erkennbar gewesen, dass es sich bei den Aufforderungen zur Überprüfung um seinen Polo gehandelt habe, wobei der Bf rein gar nicht damit gerechnet hätte, dass das Fahrzeug erneut überprüft werden muss. Ein anderes Fahrzeug des Bf müsse jedoch einer Überprüfung unterzogen werden, weshalb der Bf von einer Verwechslung ausgegangen sei, was dieser auch der Landesregierung mitgeteilt habe. Es handle sich bei dem Polo um ein fahrtüchtiges Fahrzeug, welches eine gültige Prüfplakette aufweise. Dem Bf sei unbegründet erklärt worden, der Polo weise wieder schwere Mängel auf, wobei nach Auskunft durch den Bf, wonach es sich um keine schweren Mängel handle, ein weiterfahren möglich gewesen sei. Konkret wäre bemängelt worden, dass die Bremsbeläge zu dünn seien, obwohl am Bremsprüfstand alles gepasst habe.

Darüber hinaus übermittelte der Bf mit E-Mail vom 26.12.2023 ein positives Gutachten gemäß § 57a Abs 4 KFG 1967 betreffend das gegenständliche Kraftfahrzeug vom 23.10.2023, wonach mehrere leichte Mängel festgestellt wurden, das Fahrzeug jedoch den Erfordernissen der Umwelt, der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspräche.

I.3. Mit Schreiben vom 15.01.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte die Abteilung Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung das Prüfgutachten gemäß § 56 KFG 1967 vom 03.11.2021, wonach schwere Mängel am gegenständlichen Fahrzeug des Bf festgestellt wurden. Zudem wurde ein Auszug der vorgeschriebenen bzw. vereinbarten Überprüfungstermine übersandt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt, die Beschwerde sowie in das von der Abteilung Verkehr übermittelte Prüfgutachten sowie den Auszug der Überprüfungstermine.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde weder vom Bf noch von der belangten Behörde beantragt. Da bereits aufgrund der Aktenlage, insbesondere der vorliegenden Aufforderungen zur Überprüfung sowie den Prüfgutachten betreffend das Fahrzeug des Bf, feststeht, dass eine mündliche Verhandlung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender relevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des PKW VW Polo 86 L, Fahrgestellnummer x, mit dem amtlichen Kennzeichen x, Erstzulassung 28.03.1991, und einem Tachostand von etwa 73.000 km. Bis 18.10.2023 war dieses Fahrzeug auf das Wechselkennzeichen y angemeldet, mit 18.10.2023 erfolgte ein Kennzeichenwechsel auf das nunmehrige Kennzeichen x.

Am 01.06.2021 wurde in S eine Teiluntersuchung des Fahrzeuges des Bf an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967 durch Bedienstete der Prüfstelle des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung durchgeführt, wobei zwei schwere Mängel festgestellt wurden. Folglich wurde eine Überprüfung gemäß § 56 KFG 1967 als erforderlich erachtet.

Infolgedessen wurde am 03.11.2021 eine Überprüfung gemäß § 56 Abs 1 Z 1 KFG 1967 in der Landesprüfstelle Steyr durchgeführt. Bei dieser Überprüfung wurden zwei schwere Mängel – rissige Bremsschläuche sowie ein übermäßig abgenutzter Bremsbelag – sowie acht leichte Mängel – insbesondere Rostschäden sowie rissige Aufhängungs- und Lagergummis und ein geringer Flüssigkeitsverlust im Motor- und Getriebebereich – festgestellt. Abschließend wurde ausgesprochen, dass das

Fahrzeug nicht den Erfordernissen der Umwelt, der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht.

Folglich wurde der Bf mit Schreiben des Landeshauptmannes vom 03.11.2021, GZ: x, erneut zu einer Überprüfung wegen schwerer Mängel für den 13.12.2021 in die Landesprüfstelle in Steyr vorgeladen. Dieser Termin wurde vom Bf auf 27.12.2021 verschoben, wobei der Bf den vereinbarten Termin sodann nicht wahrnahm. Infolgedessen wurde dem Bf mit Schreiben des Landeshauptmannes vom 03.01.2022 eine letztmalige Aufforderung zur Überprüfung wegen schwerer Mängel übermittelt und als Termin der 31.01.2022 in der Landesprüfstelle Linz festgelegt. Dieses Dokument wurde dem Bf durch Hinterlegung zugestellt, von diesem jedoch nicht behoben und erschien der Bf wiederholt zum vorgegebenen Termin nicht.

Folglich wurde der Bf mit Schreiben des Landeshauptmannes vom 31.01.2022, GZ: x, erneut letztmalig zur Überprüfung wegen schwerer Mängel für den 28.02.2022 in der Landesprüfstelle Linz aufgefordert. Diese Sendung wurde vom Bf am 02.02.2022 übernommen, jedoch erschien der Bf auch zu diesem Termin nicht.

Mit Schreiben des Landeshauptmannes vom 30.10.2023, GZ: x, wurde dem Bf ein weiteres Mal eine letztmalige Vorladung zur Überprüfung gemäß § 56 Abs 1 Z 1 KFG 1967 für den 29.11.2023 in der Landesprüfstelle Linz übermittelt, welche von diesem am 06.11.2023 übernommen wurde. In dieser Vorladung wurde hinsichtlich des betroffenen Fahrzeuges das Kennzeichen y angeführt, zudem wurde die Fahrgestellnummer, Marke und Type des gegenständlichen Fahrzeuges angegeben. Folglich gab der Bf mit E-Mail vom 26.11.2023 gegenüber der zuständigen Bearbeiterin des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung bekannt, dass das Kennzeichen y abgemeldet bzw. behördlich eingezogen sei. Diesbezüglich wurde dem Bf mittels E-Mail vom 28.11.2023 bekanntgegeben, dass die Vorladung für den 29.11.2023 den VW Polo mit dem Kennzeichen x betreffe, wobei dieses Fahrzeug bei der Anzeige vom 01.06.2021 mit dem Kennzeichen y angemeldet gewesen sei und der Termin daher aufrecht und einzuhalten wäre. Der Bf erschien zum Termin am 29.11.2023 jedoch abermals nicht.

Jedes dieser Schreiben, mit welchen der Bf zur Überprüfung vorgeladen wurde, enthält den Hinweis, dass die Zulassung aufgehoben wird, falls der Zulassungsbesitzer der Vorladung zur Überprüfung des Fahrzeuges nicht nachkommt.

Das gegenständliche Kraftfahrzeug wurde am 23.10.2023 von einer KFZ-Werkstätte gemäß § 57a Abs 4 KFG 1967 wiederkehrend begutachtet. Dabei wurden zahlreiche leichte Mängel (unter anderem im Bereich der Bremsen,

Rostschäden sowie Flüssigkeitsverlust) festgestellt. Folglich wurde ein entsprechendes Prüfgutachten erstellt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie dem vom Bf übermittelten Gutachten gemäß § 57a Abs 4 KFG 1967 sowie dem von der Abteilung Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung übermittelten Prüfgutachten gemäß § 56 KFG 1967 vom 03.11.2021 sowie dem Auszug betreffend Überprüfungstermine. Der Bf hat im gesamten Verfahren nicht bestritten, die insgesamt vier mittels Vorladung bekanntgegebenen Termine nicht eingehalten zu haben.

In seiner Beschwerde bringt der Bf diesbezüglich vor, es wäre für ihn nicht eindeutig erkennbar gewesen, dass es sich um den Polo gehandelt habe, weshalb er rechtzeitig mit der Landesregierung Kontakt aufgenommen habe. Ein weiteres Fahrzeug des Bf, ein Fiat Ducato, müsse bei einer Wiederanmeldung der Landesregierung vorgeführt werden, wobei der Bf davon ausgegangen sei, es handle sich um eine Verwechslung.
Diesbezüglich ist auszuführen, dass zwar auf der Vorladung vom 30.10.2023 das Kennzeichen y angeführt ist, das gegenständliche Fahrzeug jedoch ab 18.10.2023 auf das Kennzeichen x zugelassen war. Jedoch war das vorzuführende Fahrzeug (VW Polo) sowohl mit Marke, Type als auch Fahrgestellnummer korrekt bezeichnet. Zudem liegt dem Landesverwaltungsgericht eine E-Mail-Korrespondenz vor, wonach der Bf der zuständigen Bearbeiterin des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung bekanntgab, dass das Kennzeichen y abgemeldet bzw. behördlich eingezogen sei. Folglich wurde der Bf darauf hingewiesen, dass die Vorladung den VW Polo mit dem Kennzeichen x betreffe und der Überprüfungstermin aufrecht und auch einzuhalten sei.
Was die weiteren, zuvor an den Bf übermittelten Vorladungen zur Überprüfung vom 03.11.2021, 03.01.2022 sowie 31.01.2022 anbelangt, denen der Bf ebenso nicht Folge leistete, ist anzuführen, dass das betroffene Fahrzeug mit (damals) korrektem Kennzeichen, Marke, Type und Fahrgestellnummer bezeichnet war und daher eindeutig aus den Schriftstücken hervorging, welches konkrete Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen ist. Der Einwand des Bf, wonach er davon ausgegangen sei, dass es sich um eine Verwechslung handle, ist daher aufgrund der deutlichen und unmissverständlichen Identifikation des Fahrzeuges für das Landesverwaltungsgericht schlichtweg nicht nachvollziehbar.

Was das Vorbringen des Bf anbelangt, das gegenständliche Fahrzeug weise eine gültige Prüfplakette auf, konnte der Bf dies zwar durch Vorlage des Gutachtens gemäß § 57a Abs 4 KFG 1967 vom 23.10.2023 belegen, jedoch erscheint es dem Landesverwaltungsgericht fragwürdig, wieso der Bf dieses Gutachten – welches bereits vor der Vorladung vom 30.10.2023 und somit auch vor dem Überprüfungstermin am 29.11.2023 erstellt wurde und das betroffene Fahrzeug als den Erfordernissen der Umwelt, der Verkehrs- und Betriebssicherheit

entsprechend attestiert – nicht an die zuständige Stelle des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung übermittelt hat. Insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Bf vor dem besagten Termin mit der zuständigen Stelle per E-Mail Kontakt aufgenommen hat und er dabei darauf hingewiesen wurde, dass eine Überprüfung des gegenständlichen Fahrzeuges notwendig sei.
Hätte der Bf das Prüfgutachten vom 23.10.2023 dem Amt der Oberösterreichischen Landesregierung bzw. der Landesprüfstelle vorgelegt, wäre aber dennoch nicht davon auszugehen, dass folglich auf die besondere Überprüfung gemäß § 56 KFG 1967 verzichtet worden wäre. Dies deshalb, weil sich aus dem Prüfbefund vom 23.10.2023 erneut Mängel im Bereich der Bremsen, Rostschäden sowie ein Flüssigkeitsverlust ergeben und derartige Mängel insbesondere bei sehr alten Fahrzeugen, wie jenem des Bf, von verschiedenen Begutachtungsstellen erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich beurteilt werden. Gerade in diesem Fall wäre eine genauere Überprüfung durch die Landesprüfstelle indiziert gewesen, weshalb auch die Vorlage eines Prüfgutachtens nach § 57a KFG 1967 nichts an der Erforderlichkeit einer besonderen Überprüfung nach § 56 KFG 1967 zu ändern vermag.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 44 Abs 2 lit a sowie Abs 4 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019, lauten:

„§ 44. Aufhebung der Zulassung

[…]
(2) Die Zulassung kann von der Behörde, die das Fahrzeug zugelassen hat, aufgehoben werden, wenn
a) der Aufforderung, ein Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen, wiederholt nicht entsprochen wurde, […]

(4) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Bescheides über die Aufhebung der Zulassung hat der bisherige Zulassungsbesitzer den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln unverzüglich einer der im § 43 Abs. 1 angeführten Behörden abzuliefern. Das gleiche gilt, wenn die Zulassung infolge Zeitablaufes erloschen ist. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

[…]“

§ 56 Abs 1 und Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 134/2020, lauten:

„§ 56. Besondere Überprüfung

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen Bedenken bestehen,

1. ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden, wie insbesondere dann, wenn aus einer Verkehrsunfallmeldung ersichtlich ist, dass das Fahrzeug schwere Beschädigungen, wie zB gravierende Verformungen des Fahrwerkes aufweist, oder

2. ob mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich ist, verursacht werden oder

3. ob sie sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden,

sind von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen; dies gilt für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sinngemäß. Die Behörde kann an Stelle des gemäß § 57 Abs. 1 einzuholenden Gutachtens auch die Beibringung eines Gutachtens gemäß § 57a Abs. 1 anordnen. […]

(2) Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann jederzeit Fahrzeuge einer bestimmten Art gemäß Abs. 1 überprüfen, wenn diese Fahrzeuge Fehler oder Mängel aufweisen, durch die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigt wird, oder wenn mit diesen Fahrzeugen mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.

[…]“

III.2.1. Wie bereits im festgestellten Sachverhalt dargelegt, wurde der Bf insgesamt viermal nachweislich aufgefordert, sein Fahrzeug zur Überprüfung vorzuführen. Jedes dieser Schreiben enthielt auch den ausdrücklichen Hinweis auf eine Aufhebung der Zulassung, sollte der Vorladung nicht Folge geleistet werden. Jedes dieser vier Schreiben wurde dem Bf auch nachweislich zugestellt. Betreffend die letzte Vorladung vom 30.10.2023 wurde der Bf sogar per E-Mail einen Tag vor dem festgesetzten Überprüfungstermin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Termin aufrecht und einzuhalten ist. Nichtsdestotrotz erschien der Bf zu keinem dieser vier Überprüfungstermine. Die belangte Behörde als Zulassungsbehörde des gegenständlichen Kraftfahrzeuges war daher gemäß § 44 Abs 2 lit a KFG 1967 berechtigt, die Zulassung des Fahrzeuges aufzuheben.

III.2.2. Bei der Frage, ob in den Fällen des § 44 Abs 2 KFG 1967 die Zulassung aufzuheben ist oder nicht, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung (VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0105). Die Behörde hat daher bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, die Zulassung aufzuheben, muss dies aber nicht, wenn im Sinne des Gesetzes gelegene Gründe gegen die Aufhebung der Zulassung sprechen. Der hinter § 44 Abs 2 lit a KFG 1967 stehende Sinn des Gesetzes liegt darin, der Behörde die Möglichkeit zu verschaffen, gegen jene Zulassungsbesitzer vorzugehen, die sich trotz bestehender Bedenken der Überprüfung ihres Fahrzeuges widersetzen. Die Aufhebung der Zulassung ist ihrem Wesen nach keine Bestrafung eines ungehorsamen Zulassungsbesitzers, sondern

eine vorbeugende Administrativmaßnahme im Interesse unter anderem der Verkehrssicherheit (VwGH 24.01.2012, 2012/11/0007). Demnach stellt eine wiederholte Nichtbefolgung einer Aufforderung nach § 56 KFG 1967 mithin nur eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Bedingung für die Aufhebung der Zulassung nach Abs 1 lit a dar (VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0105).

Eine entsprechende Ermessensausübung ist bei Aufhebung der Zulassung gemäß § 44 Abs 2 lit a KFG 1967 wegen wiederholter Nichtbefolgung der Aufforderung zur Fahrzeugüberprüfung dann unbedenklich, wenn begründete Bedenken iSd § 56 Abs 1 KFG 1967 bestehen. Dies setzt voraus, dass die Bedenken ihre Grundlage in konkreten Umständen haben, die auf das Fehlen eines verkehrs- und betriebssicheren Zustandes, übermäßige Emissionen oder das Fehlen eines vorschriftsmäßigen Zustandes hindeuten (vgl. VwGH 24.01.2012, 2012/11/0007). Im Falle der Aufhebung haben die entsprechenden Überlegungen in der Begründung des Aufhebungsbescheides aufzuscheinen (VwGH 27.09.2007, 2006/11/0005; 21.05.1996, 96/11/0020).

Die belangte Behörde hat jedoch im bekämpften Bescheid nicht näher dargelegt, wieso die Zulassung im „Interesse der Verkehrssicherheit“ aufzuheben war. Dementsprechend ist dies vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu ergänzen.

Verfahrensgegenständlich konnte die belangte Behörde aufgrund der am 03.11.2021 in der Landesprüfstelle Steyr durchgeführten Überprüfung gemäß § 56 KFG 1967, bei welcher zwei schwere Mängel im Bereich der Bremsen am gegenständlichen Fahrzeug des Bf festgestellt wurden, berechtigterweise davon ausgehen, das sich dieses Fahrzeug tatsächlich nicht mehr in einem verkehrssicheren Zustand befindet, weshalb sie von ihrem Ermessen zur Aufhebung der Zulassung zu Recht Gebrauch gemacht hat. Zusammengefasst liegen daher betreffend das gegenständliche Fahrzeug Zweifel am Bestehen eines verkehrs- und betriebssicheren Zustandes vor.
Daran ändert auch die Vorlage des Prüfgutachtens gemäß § 57a KFG 1967 nichts, da die belangte Behörde einerseits nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, an Stelle des gemäß § 57 Abs 1 einzuholenden Gutachtens auch die Beibringung eines Gutachtens gemäß § 57a Abs 1 KFG 1967 anzuordnen und ist zudem – wie bereits beweiswürdigend ausgeführt – die Vorlage dieses § 57a-Gutachtens nicht ausreichend, um jegliche Zweifel am Vorliegen eines verkehrs- und betriebssicheren Zustandes auszuräumen. So sind in diesem Gutachten vom 23.10.2023 erneut bzw. immer noch Mängel im Bereich der Bremsen zu entnehmen und werden zahlreiche Mängel aufgrund von Rostschäden sowie ein Flüssigkeitsverlust aufgelistet, welche aufgrund des fortgeschrittenen Alters des gegenständlichen Fahrzeuges ebenso eine Überprüfung durch die Landesprüfstelle indizieren. Zudem hat der Bf im gesamten Verfahren keinen Nachweis darüber

vorgelegt, dass die bei der besonderen Überprüfung nach § 56 KFG 1967 am 03.11.2021 festgestellten Mängel behoben worden wären.

III.2.3. Dadurch, dass der Bf das gegenständliche Fahrzeug wiederholt, insgesamt viermal, nicht zur Überprüfung vorgeführt hat, obwohl das Fahrzeug laut der am 03.11.2021 durchgeführten Überprüfung gemäß § 56 KFG 1967 nicht den Vorschriften entspricht, hat dieser verhindert, dass eine weitere Feststellung des Fahrzeugzustandes erfolgen kann. Aufgrund dieser Weigerungen kann daher nicht sichergestellt werden, dass nur den Vorschriften entsprechende Fahrzeuge zugelassen bleiben.

Zusammengefasst hat die belangte Behörde unter Zugrundelegung dieser vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend vorgenommenen Überlegungen damit von dem ihr zukommenden Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht und war daher die Beschwerde abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner